

Hochschulen

2809.

**Studienordnung für das Zusatzstudium
„Kommunikationspsychologie/
Medienpädagogik“**
mit dem Ziel eines Zusatzzertifikats
an der Erziehungswissenschaftlichen
Hochschule Rheinland-Pfalz,
Abteilung Landau

Vom 7. Mai 1986

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335) BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz am 9. April 1986 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 30. April 1986 - Az.: 953 Tgb. Nr. 393/85 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Zusatzstudiums „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ für den Erwerb eines Zusatzzertifikats an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau.
- (2) Das Zusatzstudium kann von Studenten der Studiengänge Diplom-Psychologie und Diplom-Pädagogik nach Absolvierung des Vordiploms geleistet werden.
- (3) Das Zusatzstudium kann auch abgeleistet werden nach erworbenem Diplom in Psychologie oder Pädagogik.
- (4) Das Zusatzzertifikat kann nur in Verbindung mit dem Diplom in Psychologie oder Pädagogik verliehen werden.

§ 2

Studienbeginn und Studienzeit

- (1) Das Zusatzstudium kann nach Maßgabe des Lehrangebots zu jedem Semesterbeginn aufgenommen werden; empfohlen wird der Beginn im Wintersemester. Vorausgesetzt werden grundlegende Kenntnisse in psychologischer und pädagogischer Theorie/Empirie sowie in Methodologie und Statistik.
- (2) Das Zusatzstudium dauert in der Regel vier Semester.

§ 3

Ziele des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium soll qualifizieren für die Bereiche

1. Medien-/Kommunikationsforschung
2. Beratungs- und Lehrtätigkeit
3. Medienpraktische Arbeiten

Daher ist es Ziel des Zusatzstudiums, die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

- Die Anwendung psychologischer und pädagogischer Standards im Bereich von Kommunikations- und Medienwissenschaft, ebenso die Einbeziehung kommunikationswissenschaftlicher und publizistik-, medienwissenschaftlicher Empirie und Theorie in Bereichen von Psychologie und Pädagogik.

Die Beherrschung und Weiterentwicklung von Methoden und Forschungsstrategien für eine rezipientenorientierte Kommunikations- und Medienforschung.

Die selbständige Planung und Ausführung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Medien- und Kommunikationsbereich.

- Die kritische Beurteilung und Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse internationaler Medienforschung in Beratung und vermittelnder Lehre.

Kenntnisse über Medienstrukturen des In- und Auslands.

Die Durchführung von wissenschaftsfundierten Planungen und Veranstaltungen.

Den wissenschaftsbezogenen Umgang mit Medienangeboten in Lern- und Freizeitsituationen.

Die Entwicklung kommunikationspsychologischer/medienpädagogischer Ausbildungsgänge auf der Grundlage von wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsbefunden.

Die psychologisch/pädagogische Beratung bei medienveranlaßten Problemfeldern.

- Beratung in kommunikationsbezogenen Aufgabenstellungen.

Die Anwendung wissenschaftlicher Kriterien auf journalistische Arbeiten.

Kenntnisse der Wirkmöglichkeiten der Medien einschließlich der formalen medienpezifischen Angebotsweisen, Umsetzung deren Konsequenzen in die Medienpraxis einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

Die Fähigkeit, wissenschaftliche Sachverhalte zutreffend und verständlich darzustellen.

Die Fähigkeit, Medienangebote für unterschiedliche Zielgruppen zu erstellen.

§ 4

Aufbau des Zusatzstudiums

Für das Studium ist eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von ca. 28 vorgesehen. Damit werden die folgenden Bereiche abgedeckt:

- Grundlagen von Kommunikationswissenschaft, Medienpsychologie und Medienpädagogik, einschließlich Methodenlehre
- Massenkommunikation und Medienlehre
- Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik.

§ 5

Studieninhalte und Leistungsnachweise

(1) Für einen Abschluß des Zusatzstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den folgenden Studiengebieten im Gesamtumfang von ca. 28 SWS erforderlich:

- Grundlagen einer Kommunikationspsychologie/Medienpädagogik
- Methoden der Medienwirkungsforschung einschließlich Mediendiagnostik
- Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik
- Strukturen der Massenmedien/Medienlehre
- Zielgruppen von Medien und Medienforschung
- Wissenschaftlicher Journalismus

Die Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium, medienpraktische Veranstaltungen) wird für jedes Semester durch den Lehrveranstaltungsleiter vorher festgelegt.

(2) Die Art des Erwerbs eines Leistungsnachweises bestimmt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung in der Regel aus den folgenden Möglichkeiten:

Klausur
Referat
Hausarbeit
Kolloquium

(3) Gleichwertige Studienleistungen können angerechnet werden.

(4) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind vier Leistungsnachweise erforderlich, von denen mindestens je einer aus den folgenden Bereichen erbracht werden muß:

- Grundlagen von Kommunikationswissenschaft, Medienpsychologie und Medienpädagogik, einschließlich Methodenlehre
- Massenkommunikation und Medienlehre
- Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik.

(5) Darüber hinaus ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit erforderlich. Sie muß ausweisen, daß der Bewerber mit psychologischen/pädagogischen Standards in Verbindung mit publizistik-, medienwissenschaftlichen Kriterien umgehen kann. Die Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 6

Studienabschluß

(1) Der Erziehungswissenschaftliche Fachbereich der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau, stellt ein Zusatzzertifikat „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ aus, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Nachweis des bestandenen Diploms der Psychologie oder Pädagogik
2. Nachweis der für das Studium erforderlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1
3. Vier Bescheinigungen gemäß § 5 Abs. 4
4. Vorlage der mit mindestens „ausreichend“ benoteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 5 Abs. 5
5. Nachweis einer mit Erfolg abgelegten mündlichen Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel insgesamt 45 Minuten — sie kann bis zu 10 Minuten über- oder unterschritten werden — und erstreckt sich über die Bereiche:
 - Grundlagen von Kommunikationswissenschaft, Medienpsychologie und Medienpädagogik, einschließlich Methodenlehre
 - Massenkommunikation und Medienlehre
 - Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik

(2) Die mündliche Prüfung wird von drei Prüfern abgenommen. In besonderen Fällen erfolgt die Prüfung durch 2 Prüfer oder durch einen Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Bestellung der Prüfer bzw. des Beisitzers erfolgt durch den Vertreter des Faches Kommunikationspsychologie/Medienpädagogik.

(3) Die Gesamtnote für das Zusatzzertifikat „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche der mündlichen Prüfung und der doppelt gewichteten Note der schriftlichen wissen-

schaftlichen Arbeit. Die erzielten Noten werden im einzelnen aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote ist

sehr gut:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
gut:
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
befriedigend:
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
ausreichend:
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

(5) Ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt oder in einem Teil der mündlichen Prüfung „nicht ausreichend“, wird das Zusatzzertifikat nicht ausgestellt.

(6) Eine Neueinreichung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ist nur einmal möglich, sie muß innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung erfolgen.

(7) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung oder eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teils ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres möglich; sie muß spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Fachbereichsrats möglich.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 7. Mai 1986

Der Dekan
des Erziehungswissenschaftlichen
Fachbereichs
der Erziehungswissenschaftlichen
Hochschule Rheinland-Pfalz,
Abteilung Landau
Prof. Dr. Daumenlang